OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-702282/2/BP/NF

Datum:
Linz, 30. Jänner 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des M J, gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Linz vom 23. August 2022, GZ: 0151357/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird mit der Maßgabe stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Strafverfügung der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 11. Mai 2022, GZ: BHLL/922100043564/22, wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß § 77 Abs. 1 Z 4 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz eine Geldstrafe in der Höhe von 150 Euro, sowie im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 4 Tage 4 Stunden verhängt.

Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land führte dabei spruchgemäß aus:
„Datum/Zeit: 03.05.2022, 14:18 Uhr
Ort: X

Sie haben sich als EWR-Bürger am 05.04.2016 in X niedergelassen und halten sich daher länger als drei Monate im Bundesgebiet auf.

Sie haben es vom 05.04.2016 bis zumindest 03.05.2022 unterlassen, nach Ablauf von vier Monaten ab Ihrer Einreise in das Bundesgebiet am 05.04.2016, Ihre Niederlassung der Behörde anzuzeigen, obwohl EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht gemäß § 51 oder § 52 NAG zukommt, wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, spätestens nach Ablauf von vier Monaten ab ihrer Einreise, diese der Behörde anzuzeigen haben.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf am 7. Juni 2022 Einspruch, worauf das Verwaltungsstrafverfahren dem Bürgermeister der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) abgetreten wurde.

I.3. In der Folge erließ die belangte Behörde ein Straferkenntnis vom 23. August 2022, in dem die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 67 Stunden herabgesetzt wurde.
Zusammengefasst sah die belangte Behörde die Tatbegehung als erwiesen an, gestand dem Bf jedoch zu hinsichtlich des Verschuldens einem vorwerfbaren Rechtsirrtum unterlegen zu sein, was sie auch im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigte, in der sie von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen ausging.

I.4. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 22. September 2022, worin er ua. wie folgt ausführt:
„Hiermit erhebe ich Beschwerde gegen das oben bezeichnete Straferkenntnis und ersuche die mir am 23.08.2022 vorgeschriebene Strafe in der Höhe von 110,00 Euro aufzuheben oder auf das Mindestmaß zu reduzieren, weil ich gegenüber meiner Familie (Ehegattin, Kind) Sorgepflichten habe und unsere finanzielle Situation sehr angespannt ist.

Als Begründung mache ich folgende Angaben:
- derzeit bin ich beim AMS als arbeitslos gemeldet und habe ein geringes Einkommen
- ich habe eine Tochter im Alter von 8 Monaten
- meine Ehegattin Frau D J-E ist derzeit in Karenz
- ich habe einen monatlichen Kredit
- Miete, Lebenserhaltungskosten und Energiekosten sowie die Kreditverpflichtungen sind sehr belastend und kaum mehr leistbar.

Aufgrund unserer angespannten finanziellen Situation und meiner Sorgepflichten gegenüber meiner Tochter und meiner Ehegattin ersuche um eine Aufhebung oder Minderung der Strafe."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nahm Einsicht in den Akt der belangten Behörde sowie das Parteienvorbringen.

Da sich aus dem Akt schon der entscheidungsrelevante Sachverhalt völlig unbestritten ergab, in der Beschwerde lediglich die Strafhöhe angefochten wird, konnte auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet werden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem unter den Punkten I.1. und I.4. dieses Erkenntnisses dargestellten Sachverhalt aus.

II. Beweiswürdigung:

Zumal in der Beschwerde der Sachverhalt nicht in Frage gestellt war und dort die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Bf glaubhaft geschildert wurden, kann eine detaillierte Beweiswürdigung unterbleiben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 77 Abs. 1 Z 4 NAG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe von 50 Euro bis zu 250 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, zu bestrafen, wer eine Anmeldebescheinigung, eine Aufenthaltskarte oder eine Daueraufenthaltskarte nach §§ 53, 54 und 54a nicht rechtzeitig beantragt. Gemäß § 53 Abs. 1 NAG haben EWR-Bürger, denen das unionsrechtliche Aufenthaltsrecht zukommt (§§ 51 und 52), wenn sie sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufhalten, dies binnen vier Monaten ab Einreise der Behörde anzuzeigen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen (§§ 51 oder 52) ist von der Behörde auf Antrag eine Anmeldebescheinigung auszustellen.

III.2. Zunächst ist festzuhalten, dass durch die auf die Strafhöhe eingeschränkte Beschwerde weder die objektive noch die subjektive Tatseite in Zweifel gezogen werden; diesbezüglich ist der angefochtene Bescheid bereits in Rechtskraft erwachsen. Allerdings wendet sich der Bf gegen die Höhe der verhängten Geldstrafe.

III.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

III.3.2. Die belangte Behörde hatte im angefochtenen Straferkenntnis ein Strafausmaß gewählt, das 40 % des zur Verfügung stehenden Strafrahmens ausschöpft. Sie wertete die bisherige Unbescholtenheit des Bf als strafmildernd und zog auch in Betracht, dass die Schuld des Bf als nicht hoch anzusetzen war. Mangels Angaben des Bf ging sie von durchschnittlichen Einkommens- und Vermögensverhältnissen aus. Diese wurden vom Bf nunmehr dargelegt und liegen unter der getroffenen Annahme. Dieser Umstand war in der Strafbemessung zu berücksichtigen, weshalb es als ausreichend anzusehen ist, die gesetzliche Mindeststrafe zu verhängen.

Eine Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und sohin ein Absehen von der Strafe kommt hingegen nicht in Betracht, zumal weder die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, noch die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat als gering zu werten sind. Zur Anwendung des § 45 Abs. 1 Z 4 bedürfte es aber eines kumulativen Vorliegens dieser Tatbestandselemente.

III.4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde insoweit stattzugeben, als die verhängte Geldstrafe auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 34 Stunden herabzusetzen waren.

III.5.1. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100 Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand des Verwaltungsgerichtes zu tragen hat.

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird.

III.5.2. In diesem Sinn war dem Bf kein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree